

KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Schuldig: NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten.
Bremen: Edition Temmen, 2005. 207 S. ISBN 978-3-86108-081-7.



Reviewed by Uwe Kaminsky

Published on H-Soz-u-Kult (October, 2006)

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Schuldig

Die in loser Folge erscheinenden Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland beschäftigten sich bereits 1997 einmal mit den frühen Nachkriegsprozessen gegen NS-Verbrecher durch die Alliierten. Nunmehr sammeln sich im vorliegenden neunten Band Beiträge über Prozesse, die vor deutschen Gerichten geführt wurden und besonders das öffentliche Bild von der NS-Vergangenheit prägten. Zudem geben sie Auskunft über die deutsch-deutsche Kooperation bzw. Obstruktion in Ermittlungs- und Strafverfahren, die besonders von der DDR im Rahmen vergangenheitspolitischer Kampagnen genutzt wurden. Auf den Dokumentations-, Meldungs- und Besprechungsteil des Bandes sei hier nicht detailliert eingegangen.

Der Beitrag von Claudia Fröhlich beschäftigt sich mit dem frühen Prozess gegen Otto Ernst Remer, der in seinem 1951 veröffentlichten Erlebnisbericht über den Aufstandsversuch des 20. Juli 1944 die Widerständler verunglimpfte. Remer war Vorstandsmitglied der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei und 1944 als Kommandeur des Wachbataillons „Großdeutschland“ per-

sönlich an der Niederschlagung des Aufstandsversuchs beteiligt gewesen. Im Kampf gegen dessen Selbstentschuldung gelang dem Generalstaatsanwalt Fritz Bauer vor dem Braunschweiger Landgericht eine Rehabilitation der militärischen Widerstandskämpfer, deren Handeln im Unrechtsstaat unter Bezug auf das Widerstandsrecht juristisch legitimiert wurde. Fröhlich verschweigt nicht die Kosten des im Ergebnis klugen Vorgehens Fritz Bauers: Die Abgrenzung der auch von der Bundesregierung instrumentalisierten nationalen Freiheitsbewegung des 20. Juli vom vermeintlich landesverräterischen Widerstand der Roten Kapelle, dessen Anerkennung den antikomunistischen Konsens der Bundesrepublik gefährdet hätte. Georg Wamhof verweist unter allen Beiträgen am stärksten auf die Schwierigkeiten, die mangels gegenseitiger Anerkennung der beiden deutschen Staaten den Austausch von Ermittlungsergebnissen lange behinderten. Am Beispiel des Verfahrens vor dem Essener Landgericht wegen Verbrechen im KZ Mittelbau-Dora (1962-1970) zeichnet er das politische Selbstdarstellungsinteresse der DDR als antifaschistischer Staat mit Hilfe der Regelung des Informationsflusses an westdeutsche Ermittler und Gerichte nach.

âFragen Sie Professor Kaulâ â so hieÃ eine populÃre Rechtsberatersendung im Deutschen Fernsehfunk 1971 bis 1981. Dieses Motto kÃ¶nnte Ã¼ber dem Beitrag von Annette Weinke stehen, der sich mit einer der schillerndsten Personen der DDR-Justizgeschichte, dem Berliner Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul (1906-1981) befasst. Kaul, dessen persÃ¶nlicher Werdegang nach Weinke, trotz des Vorliegens einer Biographie, in vieler Hinsicht nicht als widerspruchsfrei geklÃ¶rt angesehen werden kann, verschrieb sich seit 1946 der SED und dem Aufbau des ostdeutschen Staats. Kaul war jÃ¼discher Herkunft, 1945 nach einem Exil in den USA nach Deutschland remigriert und in Berlin als Anwalt zugelassen. In den 1950er Jahren verteidigte Kaul Kommunisten in westdeutschen Staatsschutzverfahren und begann Kampagnen gegen die mit NS-Richtern durchgesetzte westdeutsche Justiz. Bei dem Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem 1960 Ã¼berzeugte er die SED-FÃ¼hrung erfolgreich von den Vorteilen einer Nebenklagevertretung, um der DDR zu einem geschichtspolitischen Imagegewinn auf internationaler Ebene zu verhelfen. Seitdem war er wesentlich in die vergangenheitspolitischen Kampagnen der DDR gegen den bundesdeutschen Vertriebenenminister Theodor OberlÃ¶nder oder den Kanzleramtsleiter Hans Globke eingeschaltet. Auch im Frankfurter Auschwitzprozess (1963-1965) agierte er in auflÃ¶rerischem Interesse wie auch im politischen Auftrag. Weinke gelingt es, sowohl seine Verdienste zu wÃ¼rdigen, die ihn auch bei Linken im Westen den Ruf eines bedingungslosen AuflÃ¶rers der NS-Verbrechen einbrachten, wie auch die politisch bestimmten Leerstellen und seine SelbstÃuschungen im justiziellen Antifaschismus zu erhellen.

Der kÃ¼rzere Beitrag von Sabine Homann-Engel Ã¼ber die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ehemalige SS-AngehÃ¶rige des KZ Neuengamme in Hamburg resÃ¼miert bis 1959 sechs Urteile mit Freiheitsstrafen. Alle spÃ¤teren Ermittlungen wurden eingestellt. Die vier von ihr beschriebenen Beispiele von Hamburger Ermittlungsverfahren machen deutlich, wie spÃ¤t Hinweisen und Anschuldigungen konkret nachgegangen wurde. âVerhandlungsunfÃhigâ kÃ¶nnte auch Ã¼ber dem âTÃtigkeitsberichtâ von Jochen Kuhlmann, eines Dezernenten der Hamburger Staatsanwaltschaft, stehen. Kuhlmann war bereits 1971 bis 1985 als Staatsanwalt in Hamburg in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen beteiligt gewesen und Ã¼bernahm 1998 das dortige Dezernat. Trotz der Vermutung des Endes der Strafverfolgung in NS-Prozessen erhielt er durch weitergefÃ¼hrte Ermittlungen anderer Stellen immer wieder AnlÃsse fÃ¼r eigene neue Ermittlungen, die sich

allerdings âaus biologischen GrÃ¼nden auf dem letzten TeilstÃ¼ck ihrer langen Wegstrecke befindenâ (S. 73). Dagegen nahmen Auskunftersuchen von VersorgungsÃmtern, Medien und Historikern zu. Konsequenterweise wurde der dortige NSG-Aktenbestand im Jahre 2002 dem Staatsarchiv Hamburg fÃ¼r die historische Forschung Ã¼bergeben.

Einer der letzten groÃen NS-Prozesse in Deutschland war der DÃsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), der allerdings, worauf Elissa MailÃ¶nder Koslov hinweist, weniger ein âWettlauf mit der Zeit als ein Marathonlauf mit Hindernissenâ (S. 85) war. Hier lieÃ sich noch einmal die Verteidigungsstrategie der VerzÃ¶gerung und Verschleppung seitens der Angeklagten wie auch die Schwierigkeiten mit dem Zeugenbeweis nach mehr als 30 Jahren Abstand zu den Ereignissen studieren. Auf den geschlechterspezifischen Aspekt der Strafverfolgung von NS-Verbrechen weist der Beitrag von Irmtraud Heike Ã¼ber die Verfahren gegen ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren hin. Deren Taten (Heike geht von Ã¼ber 3000 ehemaligen Aufseherinnen aus) wurden stÃrker psychologisiert und stÃrker verharmlost als bei MÃnnern, was in den fÃ¼nfziger und sechziger Jahren einer Stereotypisierung weiblicher TÃterschaft Vorschub leistete, die sich, wie es hieÃ, im KZ in spezifischen Belastungssituationen und auf geringer Hierarchiestufe befunden hÃtten.

AbschlieÃend sei noch auf die vorweg gestellte Ortsbestimmung von Oliver von Wrochem hingewiesen, der kurz und prÃzise den Stand der Forschung zu nationalsozialistischen Verbrechen vor Gericht zusammenfasst. Sein Hinweis auf einen im Februar 2004 vor dem Landgericht Hagen wegen VerhandlungsunfÃhigkeit eingestellten Prozess gegen einen AngehÃ¶rigen der Waffen-SS unterstreicht noch einmal den Wandel der alten BeitrÃgen zu Grunde liegenden Ermittlungsakten der StrafverfolgungsbehÃ¶rden und Gerichte zu historischen Quellen. Mit diesen muss historisch-kritisch umgegangen werden; die gesellschaftspolitischen und historischen Kontexte ihrer Entstehung rÃ¼cken zunehmend in den Mittelpunkt der Betrachtung. Im vorliegenden Band sind es besonders die exemplarischen Fallgeschichten mit deutsch-deutschem Hintergrund, die aus einer moralisierenden Betrachtung der mangelnden Strafverfolgung der NS-Verbrechen erlÃ¶sen und den Blick auf politische ZusammenhÃnge richten, deren Erforschung Gewinn verspricht.

Insgesamt kommen Verhandlungen vor ostdeutschen Gerichten im vorliegenden Band aber kaum zur Sprache.

Neben Hinweisen im Beitrag der mit ihrer Dissertation in diesem Feld einschlägig ausgewiesenen Annette Weinke zeichnet im Dokumentationsteil nur Herbert Diercks die Strafverfolgung des Oberarztes im SS-Sanatorium Hohenlychen, Kurt Heilmeyer, vor einem Magdeburger Gericht nach. Heilmeyer war für Menschenversuche an jüdischen Kindern, die im April 1945 in einer leer stehenden Schule am Bullenhuser Damm in Hamburg ermordet wurden, verantwortlich gewesen. Abschließend konnte er 18 Jahre unbehelligt in der DDR leben und Karriere machen. Diese mangelnde Repräsentanz der Strafverfolgung vor ostdeutschen Gerichten ist ein kleiner Wermutstropfen in einem ansonsten gelungenen Sammelband zu NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Uwe Kaminsky. Review of KZ-Gedenkstätte Neuengamme, *Schuldig: NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. October, 2006.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=21139>

Copyright © 2006 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.